

**Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge
für die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-
Brehna**

(Kostenbeitragssatzung)

in der Fassung vom 24.10.2025

Veröffentlichung: 04.12.2025
Inkrafttreten: 01.01.2026

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. Änderung der Satzung – 28.02.2019
2. Änderung der Satzung – 19.10.2022
3. Änderung der Satzung – 19.11.2025

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA 2003, S. 48) in Verbindung mit §§ 8 und 45 (2), Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA 2014, S. 288) sowie § 90 des Achten Gesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL.I, S. 2022) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 19.11.2025, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei dem Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen handelt es sich um Monatsbeiträge. Die Kostenbeitragspflicht entsteht zum 01. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.
- (4) Geschwisterermäßigungen werden entsprechend der jeweils gültigen landesrechtlichen Regelung gewährt.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern. Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid.
- (2) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch bei einer vorübergehenden Schließung (Brücken- und Feiertage, Betriebsferien) der Tageseinrichtung zu entrichten. Bei Fehlen eines Kindes auf Grund von Urlaub, Ferien, Krankheit oder anderweitig bedingter Abwesenheit, sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiter zu zahlen, da der Betreuungsplatz dem Kind für die Dauer der Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 4 Kostenbeiträge

- (1) Für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna haben die Eltern Kostenbeiträge zu zahlen. Sie werden nach Anhörung der Elternkuratorien der Tageseinrichtungen festgesetzt und durch die Stadt Sandersdorf-Brehna erhoben. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Monatskostenbeitrag staffelt sich nach der Form der Kinderbetreuung:

- Kinder unter 3 Jahren
- Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
- Schulkinder (Hort)

sowie der Dauer der Betreuungszeit. Der Monatskostenbeitrag wird monatlich erhoben. Die Kostenbeitragsschuld entsteht regelmäßig am 01. des Monats.

Der Monatskostenbeitrag wird wie folgt erhoben:

Art der Betreuungseinrichtung	Betreuungszeit	Kostenbeitrag in Euro
Kinder unter 3 Jahren	5 Stunden	124,00
	6 Stunden	141,00
	7 Stunden	158,00
	8 Stunden	175,00
	9 Stunden	193,00
	10 Stunden	210,00
Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	5 Stunden	92,00
	6 Stunden	101,00
	7 Stunden	111,00
	8 Stunden	120,00
	9 Stunden	130,00
	10 Stunden	139,00
Schulkinder (Hort)	1,5 Stunden	56,00
	3,0 Stunden	62,00
	4,0 Stunden	67,00
	4,5 Stunden	69,00
	5,0 Stunden	71,00
	5,5 Stunden	74,00
	6,0 Stunden	76,00

Kostenbeiträge für die gesetzlich festgelegten Ferienzeiten für Schulkinder (Hort) werden wir folgt erhoben:

Betreuungsart	Betreuungs-zeiten	Monats-beitrag	Zusatz je Woche 8 h u. mehr	Zusatz je Woche 7 h	Zusatz je Woche 6 h	Zusatz je Woche 5 h
1,5 Std.	nur Früh	56,00 €	17,00 €	14,00 €	12,00 €	9,00 €
3,0 Std.	13:00 - 16:00 Uhr	62,00 €	15,00 €	12,00 €	9,00 €	6,00 €
4,0 Std.	13:00 - 17:00 Uhr	67,00 €	13,00 €	10,00 €	6,00 €	3,00 €
4,5 Std.	13:00 - 17:30 Uhr	69,00 €	12,00 €	9,00 €	5,00 €	1,00 €
4,5 Std.	Früh - 16:00 Uhr	69,00 €	12,00 €	9,00 €	5,00 €	1,00 €
5,0 Std.	Früh - 16:30 Uhr	71,00 €	11,00 €	7,00 €	3,00 €	
5,5 Std.	Früh - 17:00 Uhr	74,00 €	10,00 €	6,00 €	2,00 €	
6,0 Std.	Früh - 17:30 Uhr	76,00 €	9,00 €	4,00 €		

Im Hort werden für die Schulferien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragspflicht entsteht für jede angefangene Ferienwoche. Die Fälligkeit wird in einem gesonderten Kostenbeitragsbescheid festgelegt. Nichtinanspruchnahmen entbinden nicht von der Kostenbeitragspflicht. Abmeldungen sind bis spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Gastkinder, die den Hort während der Ferienzeit besuchen, entrichten die für die Ferienzeit beschlossenen Kostenbeiträge.

(3) Für den Fall, dass Kinder nicht oder nicht pünktlich abgeholt werden und damit die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird, entstehen außerplanmäßige Betreuungskosten, die den Eltern nach einer schriftlichen Abmahnung in Rechnung gestellt werden können. Der Pauschalbetrag je angefangene Stunde einer außerplanmäßigen Betreuungszeit wird auf 10,00 € festgelegt.

(4) In der Tageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Kostenbeitrag für den Altersbereich Kinder unter 3 Jahren, ab Vollendung des 3. Lebensjahres der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, bei Beginn der Schulpflicht (01.08.) der Kostenbeitrag für Schulkinder, spätestens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(5) Die Verpflegung (Mittagsversorgung/Vollverpflegung) wird einzelvertraglich zwischen den Eltern und dem Essenanbieter vereinbart. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.

(6) Für Eltern mit geringem Einkommen kann der Kostenbeitrag, entsprechend § 90 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.

(7) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 20.11.2025


gez. Syska
Bürgermeister

